



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF,

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

48

05.12.2022

INHALTSVERZEICHNIS

120	Sitzung des Kreistages	122	Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022
121	Abfallwirtschaft; Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung		

11 **120** Nr. 26 – 636/2-2 **121**

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 12.12.2022, um 11:00 Uhr** findet in der **Rennsteighalle Steinbach a. Wald** eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 1.1 Auszeichnung von langjährigen Kreisräten
- 2 Vorstellung der neuen Kreiskulturreferentin
Julia Völker
- 3 Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmen
- 3.1 Änderung der Unternehmenssatzung
- 3.2 Betrauungsakt (DAWI) – Vorstellung PwC GmbH
- 4 Unvorhergesehenes
- 5 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil findet im Voraus statt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilnahme an der Sitzung die zum zukünftigen Zeitpunkt geltenden Corona-Schutzmaßnahmen zu beachten sind.

Wir bitten um Berücksichtigung und Ihr Verständnis!

Kronach, 30.11.2022

Landratsamt

Abfallwirtschaft;

Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung) in der Fassung der Änderung vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

Bei der Bereitstellung von Wertstoffbehältnissen (Papiertonne) über das in § 15 Abs. 4 Satz 2 und 4 AWS festgelegte Volumen hinaus richtet sich die Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Wertstoffbehältnisse.

2. In § 4 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

Bei der Abholung von Sperrmüll außerhalb der nach § 14 Abs. 4 AWS vorgenommenen regulären Tourenplanung (Express-Abholung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Anmeldung bzw. Abholung zum Wunschtermin) wird eine pauschale Gebühr nach Aufwand erhoben.

3. In § 4 werden die bisherigen Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 zu Abs. 7, 8, 9, 10 und 11.

4. In § 5 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

Für die Bereitstellung der Grünen Tonne im Falle des § 4 Abs. 5 beträgt die Gebühr für regelmäßige vierwöchentliche Abfuhr

	Gebühr jährlich
pro Müllgroßbehälter (grün) mit 120 l Füllraum	54,00 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit 240 l Füllraum	90,00 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit 1100 l Füllraum	425,00 €

5. In § 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

Die Gebühr für die Express-Abholung von Sperrmüll im Falle des § 4 Abs. 6 beträgt 180,00 € pro Abholung.

6. Der bisherige § 5 Abs. 6 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

¹Für die Benutzung des Geschirrmobils wird eine Gebühr von 25,00 € pro Tag der Benutzung erhoben. ²Für die Benutzung von Geschirr bzw. Besteck wird eine Gebühr von 0,03 € pro Geschirr- bzw. Besteckteil und Einsatztag erhoben. ³Die Gebühr wird nach Rückgabe des Geschirrmobils bzw. des Geschirrs berechnet. ⁴Kosten für in Verlust geratene oder beschädigte Teile des Geschirrmobils bzw. des Geschirrs und Bestecks sowie notwendiger Reinigungsaufwand werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

7. Der bisherige § 5 Abs. 7 wird Abs. 9.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Kronach, 30.11.2022
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Zweckverband für **122**
Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken

1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 28. September 2022 seine 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 wurde im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 18 im November 2022 (Erscheinungsdatum: 24.11.2022) amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

Dörfles-Esbach, 24. Oktober 2022

Baj
Werkleiter

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat